

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 144/11 B

L 3 U 73/07 (Hessisches LSG)
S 1 U 1504/04 (SG Wiesbaden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Unfallkasse Hessen,
Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. September 2011 durch den Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richter Mutschler und Heinz beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 15. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat durch ihre früheren Prozessbevollmächtigten zwar mit Schriftsatz vom 30.5.2011 form- und fristgerecht Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Hessischen LSG eingelegt. Die früheren Prozessbevollmächtigten haben die Beschwerde aber nicht begründet. Sie haben vielmehr mit Schriftsatz vom 12.7.2011 das Mandat niedergelegt. Da es - jedenfalls bislang - an einer Begründung durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten fehlt, war die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

